

Hauptsatzung (HS) der Großen Kreisstadt Emmendingen vom ~~26.01.2016~~ 08.05.2019

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Organe	2
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3	Zusammensetzung	2
§ 4	Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat	2
§ 5	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 6	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	3
§ 7	Hauptausschuss (HA)	3
§ 8	Technischer Ausschuss (TA)	5
§ 9	Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)	6
§ 10	Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (BEA)	6
§ 11	Umlegungsausschuss (UA)	6
§ 12	Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters	7
§ 13	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	9
§ 14	Benennung der Stadtteile	8
§ 15	Einrichtung von Ortschaften	9
§ 16	Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	9
§ 17	Zuständigkeit des Ortschaftsrates	9
§ 18	Ortsvorsteher	10
§ 19	Ortschaftsverwaltungen	11
§ 20	Inkrafttreten	11

Hauptsatzung (HS) der Großen Kreisstadt Emmendingen

vom ~~26.01.2016~~ **08.05.2019**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 30.10.2015 (GBl. S. 870ff) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom ~~26.01.2016~~ **07.05.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohnerrinnen und Einwohner und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen).

§ 4 Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

- 1 Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Hauptausschuss (Abkürzung HA)
 - 1.2 Technischer Ausschuss (Abkürzung TA)
 - 1.3 Ausschuss für Kultur- und Soziales (Abkürzung KuS)
 - 1.4 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ (Abkürzung BEA)
 - 1.5 Umlegungsausschuss (Abkürzung UA)
- 2 Die in Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 12 weitere Mitglieder des Stadtrates. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- 3 Die Stellvertretung des Oberbürgermeisters richtet sich nach § 40 Abs. 3 GemO. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/Innen bestellt. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- 4 Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 33 a GemO).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1 Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- 2 Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- 3 Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit diese im Einzelfall mehr als 80.000 Euro aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen.

§ 6

Beziehungen zwischen Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- 1 Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 GemO).
- 2 Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 S. 5 GemO).
- 3 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den zuständigen Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 39 Abs. 4 S. 1 GemO). Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 S. 2 GemO).
- 4 Der Stadtrat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 5 Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7

Hauptausschuss

- 1 Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst vor allem die Aufgaben, die dem OB- Büro, dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbereichen 1 und 2 zugeordnet sind; darunter fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete ~~einschließlich Vergabeentscheidungen:~~
 - 1.1 Bürgerservice einschließlich Wahlen und Abstimmungen
 - 1.2 Marktwesen
 - 1.3 Zusammenarbeit mit den Ortschaften
 - 1.4 Öffentliche Sicherheit
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.7 Personalangelegenheiten

- 1.8 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.9 Zentrale Dienste wie Organisation, EDV
- 1.10 Strategische Planung und Steuerung
- 1.11 Wirtschaftsförderung
- 1.12 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen und Grundstücksangelegenheiten
- 1.13 Verwaltung des Forst, Jagd und Fischereiwesens
- 1.14 Stiftungen
- 1.15 Stellungnahmen zu allgemeinen kommunalpolitischen Themen und Fragestellungen
- 1.16 Einwohnerantrag, -begehren und -entscheide
- 1.17 Interkommunale Zusammenarbeit und städtische Beteiligungen ~~Wohnungsangelegenheiten insbesondere die Vergabe städtischer Wohnungen~~
- 1.18 ~~Wohnungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Dienstwohnungen handelt oder Wohnungen, die der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH zur Verwaltung übertragen worden sind.~~
- 1.19 ~~Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der HA über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.~~

- 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und wesentliche Änderung im Dienst- und Anstellungsverhältnis von Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes Besoldungsgruppen A 11 und von Beschäftigten der Vergütungsgruppe E 11 – E 12 und S 16, soweit es sich nicht um Bewährungs- und Zeitaufstieg oder um Aushilfskräfte oder um die Umsetzung zwingender gesetzlicher Regelungen handelt;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener freiwilliger Leistungen von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen:
 - 2.3.1 von mehr als 30.000 Euro bis 80.000 Euro zeitlich unbeschränkt
 - 2.3.2 von mehr als 80.000 Euro bis zu einem Jahr;
 - 2.4 Entscheidung von Widersprüchen, den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro beträgt;
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro und die Übernahme von Bürgschaften bis zu 500.000 Euro;
 - 2.7 Gewährung von Ausfallgarantien bis zu einer Höhe von 500.000;
 - 2.8 den Beitritt zu oder den Austritt aus allen Vereinen, Verbänden und dergleichen, soweit der Jahresmitgliedsbeitrag mehr als 500 Euro beträgt;
 - 2.9 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, aber nicht mehr als 100.000 im Einzelfall;
 - 2.10 den Erwerb und den Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Ausübung des Vorkaufsrechts bei einem Wert des zu erwerbenden Grundstücks von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro;
 - 2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.13 Der Hauptausschuss ist ausschließlich zuständig für Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 GemO.
 - 2.14 Der Hauptausschuss ist ausschließlich zuständig für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall – auch für den Geschäftsbereich der anderen beschließenden Ausschüsse.

§ 8 Technischer Ausschuss

- 1 Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 3 und insbesondere folgende Aufgabengebiete ~~einschließlich Vergabeentscheidungen~~:
 - 1.1 Allgemeine Stadtplanung – und Entwicklung, vorbereitende Bauleitplanung und das gesamte Bauwesen (Hoch- und Tiefbau und Grünplanung);
 - 1.2 Baurecht und Denkmalschutz
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung (Vermessung und dergleichen, Straßenreinigung, Straßenentwässerung, , Müllbeseitigung und Recycling und dergleichen);
 - 1.4 Straßenunterhaltung und - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
 - 1.5 Verkehrswesen;
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 Verwaltung städtischer Gebäude, soweit städtebauliche und technische Belange betroffen sind;
 - 1.8 Gebäude- und Energiemanagement
 - 1.9 Widmung und Einziehung öffentlicher Flächen
 - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege, Grünflächen
 - 1.11 Gewässerunterhaltung;
 - 1.12 Stadtsanierung, Stadt- und Dorfentwicklungsmaßnahmen;
 - 1.13 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit städtebauliche und technische Belange betroffen sind;
 - 1.14 Zentraler Betriebshof.
 - 1.15 Angelegenheiten des Personennahverkehrs

2.

- 2.1 In seinem Geschäftskreis nimmt der TA Stellung zu Bauvorhaben mit Baukosten über 250.000 Euro bis zu 1.500.000 Euro in folgenden Fällen:

- 2.1.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
- 2.1.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- 2.1.3 Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
- 2.1.4 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
- 2.1.5 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- 2.1.6 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- 2.1.7 Zustimmung der Stadt gemäß § 37 Absatz 4 und 5 LBO über den Nachweis bzw. die Ablösung von Stellplätzen
- 2.1.8 Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten mit städtebaulichen Besonderheiten
- 2.1.10 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten und § 169 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB in städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

2.2 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der TA über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.

2.3

Der TA entscheidet in folgenden Angelegenheiten, die ohne städtebauliche Besonderheiten sind:

- Erteilung des Einvernehmens über die Anordnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner,
- die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)

- 1 Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Soziales umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 4 sowie der Stabsstelle demografische Entwicklung und Seniorenarbeit und insbesondere folgende Aufgabengebiete ~~einschließlich Vergabeentscheidungen~~:
 - 1.1 Kinder, Jugend, Familie und Senioren und sonstige soziale Angelegenheiten wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Kleinkindbetreuung, Schulkindbetreuung, Kinder und Jugendbetreuung sowie Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen
 - 1.2 kulturelle und sportliche Angelegenheiten
 - 1.3 Grundsätzliche Fragen der Nutzung städtischer Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Freibad, Bibliothek und Mehrzweckhallen
 - 1.4 Stadtmarketing, Tourismus
 - 1.5 Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - 1.6 Städtepartnerschaften
 - 1.7 Zuwanderung und Integration
 - 1.8 Schulangelegenheiten
 - 1.9 **Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der KuS über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.**
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der KuS insbesondere über:
 - 2.1 Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken – ausgenommen auf dem Gebiet der Ortschaften
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen freiwilligen Leistungen von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

§ 10

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (BEA)

Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses und seine Zuständigkeiten richten sich nach der Eigenbetriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des TA.

§ 11

Umlegungsausschuss (UA)

- 1 Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Stadt (Umlegungsstelle) bei der Durchführung von Umlegungen (nach §§ 45 ff BauGB) zu treffenden Entscheidungen.
- 2 Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 S. 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 dieser Hauptsatzung keine Anwendung; eine Übertragung seiner Aufgaben auf den Stadtrat o. ä. ist nicht möglich.

§ 12

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- 1 Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Stadtrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2 Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen oder die Ortschaftsräte zuständig sind:
 - 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 80.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwaltung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige Angelegenheiten im Dienst-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnis von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 von Beschäftigten bis zur Verg. Gr. (einschließlich) E 10 und S 15 , von Aushilfskräften, Zivildienstleistenden, Dienstanfängerinnen und -anfängern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit keine Beschlüsse des Gemeinderates entgegenstehen, sowie alle sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich Bewährungs- und Zeitaufstiege, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Der Oberbürgermeister hat den Hauptausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten;
 - 2.4 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Beschäftigte sowie Unterstützungen und Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien des Landes;
 - 2.5 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 Stundung von Forderungen bis zu 30.000 Euro zeitlich unbeschränkt und bis zu 80.000 Euro bis zu einem Jahr;
 - 2.7 Entscheidung von Widersprüchen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu 20.000 Euro beträgt;
 - 2.8 Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 80.000 Euro;
 - 2.9 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 den Beitritt zu oder den Austritt aus allen Vereinen, Verbänden und dergleichen, soweit der Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 500 Euro beträgt;
 - 2.11 Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 80.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.12 Ausübung des Vorkaufsrechts bei einem Wert des zu erwerbenden Grundstücks bis zu 80.000 Euro
 - 2.13 Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Ausstellung des Negativattestest)
 - 2.14 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

- 2.15 Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur vorübergehenden ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss kraft Gesetzes zuständig ist;
- 2.16 Bei Vorhaben mit Baukosten bis zu 250.000 Euro und ohne städtebauliche Besonderheiten nimmt der Oberbürgermeister Stellung in folgenden Fällen:
 - 2.16.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.16.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
 - 2.16.3 Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - 2.16.4 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - 2.16.5 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - 2.16.6 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 - 2.16.7 Zustimmung der Stadt gemäß § 37 Abs. 4 und 5 LBO über den Nachweis bzw. die Ablösung von Stellplätzen
 - 2.16.8 Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere städtebauliche Besonderheiten;
 - 2.16.9 Stellungnahmen der Stadt in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin
 - 2.16.10 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten und 169 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB in städtebaulichen Entwicklungsbereichen
- 2.17 Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), Genehmigung der wesentlichen Bauunterlagen und Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.18 Feststellung der Erschließungsanlagen, Abgrenzung von Abrechnungsgebieten, Bestimmung von Abrechnungsabschnitten, Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Erschließungseinheiten;
- 2.19 **Der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in den Fällen, in denen die Ausschreibung über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.**

§ 13

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

§ 14

Benennung der Stadtteile

- 1 Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen/Ortschaften:
 - 1.1 Emmendingen-Kernstadt
 - 1.2 Kollmarsreute
 - 1.3 Maleck
 - 1.4 Mundingen
 - 1.5 Wasser
 - 1.6 Windenreute
- 2 Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile/Ortschaften werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt mit Ausnahme der Ziff.1.1.
- 3 Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile/Ortschaften nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens mit folgenden Ausnahmen:

- 3.1 Das bisher auf Gemarkung Emmendingen (Kernstadt) befindliche Gebiet der früheren Staatsdomäne Hochburg wird räumlich der Ortschaft Windenreute zugeordnet.
- 3.2 Das bisher auf Gemarkung Kollmarsreute befindliche und gemäß Satzungsbeschluss vom 02.02.1999 gebildete Baugebiet „Gländ“ sowie das Flurstück Nr. 1683 (Kindergarten) werden räumlich dem Stadtteil Emmendingen (Kernstadt) zugeordnet.
- 3.3 Das bisher auf der Gemarkung Kollmarsreute befindliche Gebiet des Bebauungsplans „Jägeracker“ wird räumlich dem Stadtteil Emmendingen-Kernstadt zugeordnet.
- 3.4 Das bisher auf der Gemarkung Kollmarsreute befindliche Gebiet des Bebauungsplanes „Unterer Lerchacker“ wird räumlich dem Stadtteil Emmendingen-Kernstadt zugeordnet.

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1 ist mit Ausnahme des Stadtteils Emmendingen-Kernstadt je eine Ortschaft eingerichtet (§ 68 GemO).

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- 1 In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- 2 Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	In der Ortschaft Kollmarsreute	10 Mitglieder
2.2	In der Ortschaft Maleck	8 Mitglieder
2.3	In der Ortschaft Mundingen	10 Mitglieder
2.4	In der Ortschaft Wasser	10 Mitglieder
2.5	In der Ortschaft Windenreute	10 Mitglieder

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1 Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- 2 Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 3 Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaften
 - 3.2 Planung, Bau sowie Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen
 - 3.3 Planung, Ausbau und Unterhaltung der Abwasserbeseitigung
 - 3.4 Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Fuß- und Radwegen, Wirtschaftswegen und des Öffentlichen Personennahverkehrs

- 3.5 Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Dorfentwicklungsplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum
- 3.6 Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht
- 3.7 Vorschlagsrecht für Bauplatzbewerber bei Vergabe städtischer Baugrundstücke durch Gemeinderat oder Hauptausschuss
- 3.8 Bauvorhaben, soweit die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses oder Gemeinderates nach dieser Hauptsatzung gegeben ist.
- 3.9 Planung / Bau, wesentliche Erweiterung oder Änderung und Aufhebung von sozialen, kulturellen oder sportlichen Einrichtungen
- 3.10 Ausübung des Vorkaufsrechts, soweit die Zuständigkeit des HA / Gemeinderates nach dieser Hauptsatzung gegeben ist

- 3.11 Wichtige Personalentscheidungen, die das Bürger- und Ortschaftsamt betreffen
- 3.12 Festsetzung von Abgaben, Gebühren und Entgelten
- 3.13 Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiter, soweit die Stadt Schulträger ist
- 3.14 Angelegenheiten der Feuerwehr
- 3.15 Vergabe von Arbeiten, Aufträgen und von Lieferungen bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro;
- 3.16 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro. Der Deckungsvorschlag muss sich innerhalb der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bewegen;
- 3.17 Auswahl der Mieter für städtische Wohnungen im Einvernehmen mit der Stadt;

- 4 Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen:
 - 4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:
 - 4.1.1 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögens ab einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.1.2 Veräußerung beweglichen Vermögens von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro;
 - 4.1.3 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 5.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro;
 - 4.2 Unterhaltung und Bewirtschaftung - ausgenommen der Festsetzung von Gebühren und Entgelten - im Rahmen der jeweils zugewiesenen Haushaltsmittel und der (Eingliederungs-)-Vereinbarungen von folgenden Einrichtungen:
 - 4.2.1 Kinderspielplätze
 - 4.2.2 Mehrzweckhallen
 - 4.2.3 Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege
 - 4.2.4 Park- und Grünanlagen
 - 4.2.5 Kindergärten
 - 4.2.6 Schulgebäude
 - 4.2.7 Verwaltungsgebäude
 - 4.3 Die Förderung der örtlichen Institutionen, Verbände und Vereine
 - 4.4 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben

- 4.5 Jagd- und Fischwasserverpachtung im Benehmen mit der Stadt
- 4.6 Herausgabe der Ortsnachrichten im Rahmen der bestehenden Verträge
- 4.7 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken auf dem Gebiet der Ortschaft

§ 18 Ortsvorsteher

- 1 Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 2 Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 3 Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Stadtrates, kann er an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4 Der Ortsvorsteher ist verantwortlich für ortschaftsbezogene Veröffentlichungen im städtischen Mitteilungsblatt.

§ 19 Ortschaftsverwaltungen

In den Ortschaften sind nach Maßgabe der Eingemeindungsverträge örtliche Verwaltungen eingerichtet, die sowohl die Aufgaben eines Bürgeramtes als auch die ortschaftsspezifischen Aufgaben wahrnehmen. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Bürger- und Ortschaftsamt“.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt **rückwirkend** zum ~~01.12.2015~~ **08.05.2019** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom ~~16.12.2014~~ **26.01.2016** außer Kraft.